

in § 2 beschriebenen Geltungsbereich aufgehoben.

## § 2 – Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung wird räumlich begrenzt:

- *im Nordosten* durch das in Verlängerung der Flurstücksgrenze von Flurstück 49 (Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte) angeschnittene Flurstück 26/1 (Flur 50, Gemarkung Erfurt-Mitte), die nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 49, 29, 12/39, 12/40 (alle Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte),

- *im Südosten* durch die südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 12/40, 12/6, 12/26, 3/5, 12, 27 (alle Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte), 9/3 (Flur 51, Gemarkung Erfurt-Mitte), quer über das Flurstück 1/3 (Straße Am Kühlhaus; Flur 51, Gemarkung Erfurt-Mitte) bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 34/9 (Flur 51, Gemarkung Erfurt-Mitte),

- *im Südwesten* durch die südwestliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 1/3 (Straße Am Kühlhaus), quer über Flurstück 304/37 (Wustrower Weg; beide Flur 51, Gemarkung Erfurt-Mitte) und Flurstück 24/2 (Straße Am Kühlhaus) bis zur Ecke von Flurstück 17/7 (beide Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte), die südwestliche Bordkante (Trennung Straße - Gehweg) der Straße Am Kühlhaus durch das Flurstück 17/7 (Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte) bis ca. 5 Meter nach Beginn des Kurvenradius Ecke Straße Am Kühlhaus/ Eugen-Richter-Straße,

- *im Westen* durch die Verbindung in nördliche Richtung quer durch die Flurstücke 17/7 und 24/2 bis zum Schnittpunkt der nordwestlichen Bordkante der Straße Am Kühlhaus mit den Flurstücken 24/2 und 32 (alle Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte), die östliche Bordkante (Trennung Straße - Gehweg) der Eugen-Richter-Straße durch die Flurstücke 32, 48, 49 (Eugen-Richter-Straße; alle Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte) bis zum Ende der Bordkante an der Einfahrt zum Grundstück Eugen-Richter-Straße 26, quer über Flurstück 49 (Eugen-Richter-Straße; Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte) bis zum gegenüberliegenden Ende der Bordkante (Trennung Straße - Gehweg) der Eugen-Richter-Straße, die östliche Bordkante (Trennung Straße - Gehweg) der Eugen-Richter-Straße weiter in nördliche Richtung durch die Flurstücke 49, 48 (Eugen-Richter-Straße; beide Flur 52, Gemarkung Erfurt-Mitte), 10/30, 10/16 (Eugen-Richter-Straße; beide Flur 55, Gemarkung Erfurt-Mitte) und 26/1 (Eugen-Richter-Straße; Flur 50, Gemarkung Erfurt-Mitte).

Nordöstliche, südwestliche und westliche Begrenzung der Teilaufhebungssatzung entsprechen der Grenze des Sanierungsgebietes.

(aktueller Katasterstand am 12.10.2020)

(2) Der Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung umfasst alle im anliegenden Lageplan vom September 2020 (Anlage 1.1) aufgeführten Grundstücke. Der Lageplan im Maßstab 1: 2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3 – Sanierungsvermerk

Mit der Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des

Sanierungsgebietes nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

## § 4 – Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung

## BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0562/21

der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

## Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Äußere Oststadt“ SA KRV421 für den Teilbereich Ladestraße (TAS005)

### Genaue Fassung:

- 01 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten Teilbereich Ladestraße (TAS005) der Sanierungssatzung „Äußere Oststadt“ SA KRV421 erfolgreich durchgeführt worden ist. Die Begründung (Anlage 2) zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Äußere Oststadt“ im Teilbereich Ladestraße wird gebilligt.
- 02 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Äußere Oststadt“ im Teilbereich Ladestraße (TAS005) gem. § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird beschlossen.
- 03 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten Sanierungsgebiet „Äußere Oststadt“ – Teilbereich 2 noch nicht abgeschlossen ist.
- 04 Die Sanierung nach Sanierungssatzung „Äußere Oststadt“ ist in dem in Anlage 1.1 dargestellten Sanierungsgebiet „Äußere Oststadt“ – Teilbereich 2 bis zum 31.12.2030 durchzuführen.

\*\*\*

### Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Teilaufhebung der Satzung „Sanierungsgebiet Äußere Oststadt“ für den Teilbereich „Ladestraße“ (TAS005)

#### – 1. Teilaufhebungssatzung – vom 21.07.2021

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Teilaufhebung der Satzung

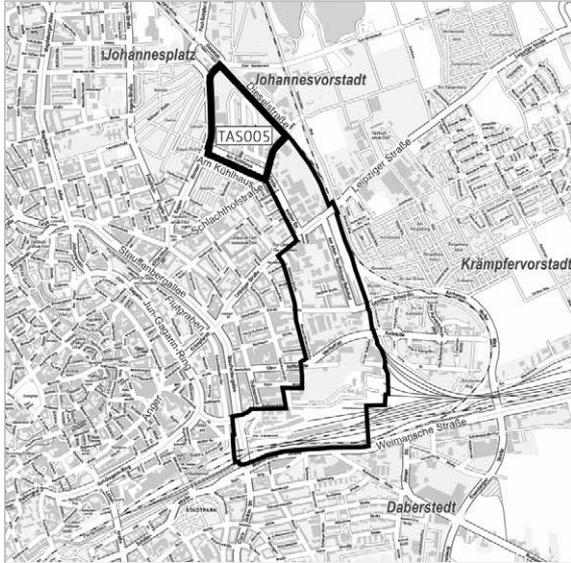
Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Äußere Oststadt (KRV 421) vom 14.10.1996 (Beschluss Nr. 329/95), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 02.11.1996, wird für den

Fortsetzung von Seite 4

ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.09.2021

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0562/21

